

## Offenlegung des Jahresabschlusses: Keine Unschuldvermutung im Zwangsstrafenverfahren

1. Im Zwangsstrafenverfahren wegen der Verletzung von Offenlegungspflichten gilt keine Unschuldvermutung.
2. Das Firmenbuchgericht ist nicht verpflichtet, Erhebungen zu den möglichen Hinderungsgründen anzustellen.

OGH 21.12.2011, 6 Ob 234/11x

§§ 277, 283 UGB

schon im Einspruch die der Erfüllung seiner Offenlegungspflicht entgegenstehenden Hindernisse darzutun (6 Ob 246/07f; 6 Ob 134/11s).

### Aus den Entscheidungsgründen:<sup>1</sup>

[...] 3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs haben die Einspruchswerber im Hinblick auf den auch im Zwangsstrafverfahren anzuwendenden § 16 Abs 2 AußStrG vollständig und wahrheitsgemäß alle ihnen bekannten, für die Entscheidung des Gerichts maßgebenden Tatsachen und Beweise vorzubringen bzw anzubieten (6 Ob 129/11f RdW 2011/561; dazu *Rauter*, JAP 2011/2012, 37). Eine amtswegige Ermittlungspflicht des Firmenbuchgerichts besteht hingegen nicht; dieses ist also nicht verpflichtet, Erhebungen zu den möglichen Hinderungsgründen anzustellen (6 Ob 246/07f ZIK 2008/54 [*Fraberger/Riel*, 41] = GesRZ 2008, 108 [*Fraberger*]); 6 Ob 134/11s GES 2011, 394; *G. Kodek* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG [2005] § 24 Rz 109; *Fraberger/Riel*, ZIK 2008, 41 [Entscheidungsanmerkung]), vielmehr liegt es am Einspruchswerber selbst,

### Keine Unschuldvermutung

Daran ändert auch die vom Rekursgericht ins Spiel gebrachte „Unschuldvermutung“ nichts; § 283 Abs 1 UGB setzt für eine zwingende Bestrafung (6 Ob 129/11f) lediglich das Verstreichen der Offenlegungsfrist von neun Monaten voraus.

3.2. Im Übrigen gilt die Vermutung des Art 6 Abs 2 EMRK nur für Strafverfahren. Der Zweck der Vorschrift ist es zu verhindern, dass jemandem eine Handlung als Wertverletzung durch das in der Bestrafung zum Ausdruck kommende sozialetische Unwerturteil vorgeworfen wird, bevor seine Schuld gesetzlich nachgewiesen ist. Deshalb ist die Unschuldvermutung grundsätzlich nur im Strafverfahren und nicht in Verfahren vor den Zivilgerichten beachtlich (*Kühne* in *Karl*, EMRK [2009] Art 6 Rz 417; vgl auch *Szczekalla* in *Heselhaus/Nowak*, Handbuch der Europäischen Grundrechte [2006] § 52 Rz 6; vgl weiters 6 Ob 235/11v). [...]

### Anmerkung

Von Lukas Fantur

Das Oberlandesgericht Wien hatte zuletzt judiziert, im Sinne der Unschuldvermutung sei nicht zu unterstellen, dass die Geschäftsführer nicht alles unternommen hätten, um die rechtzeitige Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten. Es sei eine Sache des Firmen-

buchgerichts, dies sowie alle übrigen Sachverhaltselemente durch geeignete Erhebungen im ordentlichen Verfahren zu klären (OLG Wien 03.08.2011, 4R 316/11m, GES 2011, 391). Diese Ansicht wurde vom OGH mit der nunmehrigen Entscheidung verworfen.

<sup>1</sup> Die Zwischenüberschrift ist redaktionell eingefügt (nichtamtlich).